

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 43

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

Mit Bezug auf die Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie der Bewaffnung der in den Landsturm oder aus der Wehrpflicht tretenden Mannschaft gelten die Bestimmungen der eingangs citierten Verordnung vom 28. November 1893.

Die gewehrtragende Mannschaft des in den Landsturm tretenden Jahrganges behält von nun an das Gewehr, Modell 1889.

Austretende Wehrpflichtige sind berechtigt, die Waffen bisheriger Ordonnanz als Eigentum zu behalten gegen Vergütung folgender Ansätze:

Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1869/71, ohne Bajonett Fr. 5. —

Vetterligewehre und -stutzer, Modell 1878/81, ohne Bajonett „ 10. —

Revolver, Modell 1872/78 „ 7. —

Reitersäbel mit Kuppel alter Ordonnanz „ 5. —

Sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in Händen der Wehrpflichtigen sind als anvertrautes Eigentum des Staates zu betrachten, welches weder veräussert noch verpfändet werden darf (Art. 159 M.-O.), und es gelten für diese Gegenstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen der Artikel 144 bis und mit 161 der Militärorganisation.

In Ausnahmefällen entscheidet das Militärdepartement über die Abgabepflicht.

V. Allgemeine Bestimmungen. Den Offizieren ist der Übertritt in die Landwehr (I. oder II. Aufgebot) oder in den Landsturm, sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntnis zu bringen.

Die von den Kantonen, bezw. der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung, gelieferten Gegenstände der persönlichen Bewaffnung und Ausrüstung inkl. der Pferdeausrüstung, welche der Mannschaft abzunehmen sind, werden den betreffenden Amtsstellen zur Verfügung gestellt. Der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung ist gleichzeitig ein nach Waffengattungen geordnetes Verzeichnis der ihr zukommenden Gegenstände einzusenden.

Die Kantone sorgen dafür, dass die Kreiskommandanten den Übertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr (I. oder II. Aufgebot) denselben im Dienstbüchlein bescheinigen und die neue Einteilung entsprechend vormerken.

In gleicher Weise ist mit der Einteilung der in den Landsturm Übertretenden zu verfahren.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

Die Kantone sorgen ferner dafür, dass von den Kreiskommandanten die auf den Übertritt in die Landwehr (I. oder II. Aufgebot) und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgeteilt werden. Bei eidgenössischen Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

Bezüglich Kontrollführung und Rapportwesen beim Landsturm wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dez. 1887 und auf die Abänderung dieser Verordnung durch Bundesratsbeschluss vom 8. Juli 1892 verwiesen.

Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

Die Kantone haben diese Anordnungen den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und in den Publikationen für den Übertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Übertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäss versetzt werden.

— **Offizierskurse der militär-wissenschaftlichen Abteilung des eidgen. Polytechnikums.** Die Offiziere, insbesondere die Instruktionsoffiziere und -aspiranten, welche an dem heurigen Offizierskurse der militär-wissenschaftlichen Abteilung des eidgen. Polytechnikums teilzunehmen gedenken, werden darauf aufmerksam gemacht, dass derselbe am 2. November beginnt und mit Unterbrechung durch die Ferien am 22. Dezember bis 5. Januar, bis Ende Februar dauert. Das Verzeichnis der alle militärischen Wissenschaften beschlagenden Vorlesungen ist ausser im Programm der polytechnischen Schule für das Wintersemester (zu beziehen durch die Direktionskanzlei) auch im Anhang zum Taschenkalender für schweizer. Wehrmänner abgedruckt. Kameraden, denen ihr Dienst erst einen etwas spätern Eintritt ermöglicht, belieben sich vorher unter Angabe des Eintrittsdatums schriftlich beim Vorstand der Abteilung, Oberst-Divisionär A. Schweizer in Zürich, zu melden.

— **Scharfe Schüsse.** Bei einem gefechtmässigen Schiessen der in Dailly abgehaltenen Festungsartillerie-Rekrutenschule fielen, laut „Gaz. de Laus.“ in der Nacht vom 10. zum 11. ds. aus Versehen drei scharfe Schüsse aus einem 12 cm-Geschütz. Zum Glück war das Geschütz nicht genau auf das Dorf Massongex gerichtet. Ein Geschoss war nur 10 m von der Bahnlinie entfernt krepirt, ohne Unheil anzurichten, und auch die andern hatten in der Nähe eingeschlagen, ebenfalls ohne schlimme Folgen. Der Offizier, dem der Irrtum zur Last fällt, wanderte in Arrest.

Ausland.

Deutsches Reich. Übungsreise des deutschen Generalstabes. Der preussische grosse Generalstab beginnt unter der Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee Grafen Schlieffen im Laufe der Woche eine in grösserem Umfange angelegte Übungsreise, welche sich der Hauptsache nach in Lothringen und in der Gegend von Metz bewegen und eine 16- bis 18tägige Dauer haben wird.

Deutsches Reich. Panzerschilde für Feldgeschütze. In massgebenden artilleristischen Kreisen Deutschlands beschäftigt man sich eingehend mit der Konstruktion von Panzerschilden für die Feldgeschütze. Bekanntlich ist das neue französische Schnellfeuergeschütz mit zwei länglichen Panzerschilden, die zu beiden Seiten des Rohres angebracht sind, ausgerüstet, durch welche die Bedienungsmannschaften gegen Infanteriegeschosse und kleinere Sprengstücke der Artilleriegeschosse geschützt sind. In Deutschland hatte man bis jetzt mit Rücksicht auf die erforderliche Beweglichkeit der Feldbatterien von der Einführung einer derartigen Schutzvorrichtung Abstand genommen.

Deutsches Reich. Einführung der Mitrailleusen in deutschen Festungen. Nachdem bei den diesjährigen grösseren Truppenübungen umfassende Versuche mit Maschinengewehren durchgeführt worden sind, ist auch die Erprobung der Maschinengewehre für den Festungskrieg bereits in die Wege geleitet worden. In Metz werden zur Zeit zwölf solche Maschinengewehre, die sich von den bisher bei den Feldtruppen erprobten hauptsächlich durch eine das Rohr während des Schiessens rasch seitlich verschiebende und dadurch die Breitenstreuung vermehrende Vorrichtung unterscheiden, erprobt, zu welchem Zwecke ein Kommando von Offizieren und Unteroffizieren der Jägerbrigade in Kolmar, welche die neuen Maschinengewehre bereits während der Manöver führte, in Metz eingetroffen ist. Man erwartet von der neuen Waffe besondere Leistungen bei der Grabenbestreichung und Beherrschung von Engwegen im Vorgelände.

Russland. In der russischen Armee sind während der diesjährigen Lager- resp. Manöverzeit eingehende Versuche mit zwei neuen Infanterieausrüstungen gemacht worden, die eine ist von einem Leutnant Smerdow, die andere von dem General Razgildjew erdacht worden. Die letztere unterscheidet sich von der jetzt gebräuchlichen dadurch, dass eine Vorrichtung an dem jetzigen Sacke angebracht ist, um ihn auf dem Rücken tragen zu können, seine Tragart gefälliger zu machen, und dass am Deckel des Sackes ein paar Klappen angebracht sind, um ein paar Stiefel dort unterbringen zu können. Das zweite Projekt, das des Leutnants, schlägt einen länglichen Sack vor, versehen mit einer Tragvorrichtung für den Rücken von der rechten Schulter zur linken Hüfte laufend, und weiter zweier Brustpatronensäcke, die in einer an der linken Seite angebrachten Tragvorrichtung Platz finden sollen. Die bisherige Brustpatronentasche und der Reservepatronensack fallen fort, Smerdow will mit seinem Vorschlage nicht allein eine möglichst gleiche Lastverteilung auf den Mann erreichen, sondern auch eine gefälligere Form und Verminderung der zu tragenden Gegenstände. Er behauptet, der Mann wird mehr müde durch die unpraktische Art der Verteilung des Gepäcks etc., wie durch dieses selbst. Diejenige Art, das Gepäck zu tragen, ist jedenfalls die praktischste, die dem Manne die wenigste Mühe verursacht, um den Körper in das Gleichgewicht zu bringen und beschwert marschierend auch zu erhalten. Das Aussehen der Smerdowschen Tragart ist nicht schön, aber praktisch unbedingt.

S.

Verschiedenes.

— **Ein neues Luftschiff.** Der Regierungsrat Hofmann hat ein neues Luftschiff erfunden, dessen Konstruktion und Verwendung er in einem Vortrage folgendermassen schildert. Die Flugmaschine ist nach dem Drachenzprinzip gebaut, das er als einzig richtiges für den in Rede stehenden Zweck hinstellt. Der nötige Betrieb wird ohne irgend welchen bewegten Maschinenteil dadurch erzielt, dass durch die aus dem Kessel der Maschine senkrecht zur Flugrichtung austretenden Dampfstrahlen äussere Luft angesaugt wird, welche nun gegen mit der Maschine fest verbundene gekrümmte Flächen geleitet und nach hinten abgelenkt wird. Da aber diese Strahlwirkung allein nach den Versuchen des Erfinders zu schlechte Werte ergeben hat, so hat dieser eine Einrichtung getroffen, welche die Wirkung der bisher verwendeten Motoren und die Wirkung der Strahlen kombinierend zusammenfasst. Als die beste der bisher ausgeführten Flugmaschinen stellt Reiner die des Professors Langley vom Smithsonian-Institute in Washington hin. Diese Maschine wiegt im ganzen pro Pferdekraft 12 Kg. Aber sie ist weder mit Kondensationseinrichtungen versehen, noch besitzt sie einen Abflugapparat. Mit Einrichtungen, wie sie der Herr Vortragende zuerst für die Dampfausnutzung und für das Abfliegen und Landen an beliebiger Stelle vorgeschlagen hat, welche Einrichtungen für den praktischen Flug unerlässlich sind, würde die Maschine auf 25 bis 30 Kg. per Pferdekraft kommen. Jedenfalls ist durch die Langley'sche Maschine jetzt schon der Beweis erbracht, dass man Flugmaschinen konstruieren kann, die längere Zeit (ein und eine halbe Minute) in der gewünschten Richtung fliegen und nach Aufhören der Betriebskraft heil aufs Wasser herabsinken können. Auch darin hat Langley das Richtige getroffen, dass er als Betriebskraft eine Dampfmaschine verwendete. In seinem Vortrage, den der Regierungsrat Hofmann kürzlich in der Polytechnischen Gesellschaft zu Berlin hielt, liess derselbe auch ein kleines, durch

Kohlensäure getriebenes Maschinchen frei fliegen, das die Probe durchaus bestand.

(Technische Berichte von H. u. W. Pataky in Berlin.)

— **Neue Schiessstätteneinrichtung.** Der Berliner Graphologe Langenbruch hat eine Erfindung gemacht, die geeignet wäre, eine vollständige Umwälzung des Dienstes auf den Truppenschiessständen herbeizuführen. Die bereits patentierte Erfindung macht die Bedienung bei der Scheibe völlig überflüssig und verhütet somit die Möglichkeit jedes Unglückes und auch jedes Betrages beim Anzeigen des Schussergebnisses. Die Schusslöcher in der Scheibe werden nicht mehr mit der Hand verklebt, sondern auf elektrischem Weg vom Schützenstand aus verdeckt. Die Kontrolle der Schiessleistung geschieht ebenfalls vom Stand aus, und zwar auf die einfachste und sicherste Weise. Am Schiessstand befindet sich nämlich ein eigenartiges Fernrohr, durch welches das Scheibenbild in vollkommener Schärfe auf eine weisse Scheibe geworfen wird (wie bei einer Laterna Magica). Der Beobachter am Schiessstand vermag hier genau zu sehen, wo die Kugel einschlägt und findet stets augenblicklich den Treffer. Auch der Schütze kann sich mit eigenen Augen von seiner Leistung sofort nach dem Schuss überzeugen, wodurch Betrügereien oder Irrtümer im Angeben unmöglich gemacht werden. Nach der Kontrolle bewirkt ein Druck auf einen Knopf das Verdecken des Schussloches. Wie aus Berlin berichtet wird, ist die Anlage eines grösseren Scheibenstandes nach dem neuen Patent bereits in Angriff genommen.

(Vedette.)

— **Die Herstellung des neuen Gewehres der deutschen Armee.** Das Gewehr, Modell 1898, wurde, nachdem seine Einführung in die Armee im Prinzip beschlossen worden, in den staatlichen Gewehrfabriken Spandau, Erfurt, Danzig und Amberg aufgenommen. In Spandau, das bei Einführung neuer Waffen jedesmal in erster Linie in Betracht kommt, weil hier, in Verbindung mit der Gewehrprüfungskommission, die vorbereitenden Versuche stattfinden, ist mit der Herstellung des neuen Gewehrs vor einem Jahre begonnen worden; aus der Spandauer Gewehrfabrik stammen daher auch die Gewehre, mit denen die deutsch-ostasiatische Infanterie ausgerüstet worden ist, und mit welchem auch das Berliner Gardekorps seit dem Anfange des laufenden Monats versehen wird. Unter Abweichung von der früheren Praxis soll die Fertigstellung der sämtlichen für die Armee erforderlichen Gewehre diesmal bei normalem Betriebe bewirkt werden. Früher sind die Arbeiten immer möglichst beschleunigt worden; sowohl beim Modell 71—84 als auch bei dem Modell 88 waren deshalb in der Gewehrfabrik zu Spandau allein etwa 4000 Arbeiter beschäftigt; sobald der Bedarf gedeckt war, wurden in wenigen Tagen etwa 3500 Arbeiter entlassen; nur ein Stamm von wenigen Hunderten wurde behalten. Diese Massenentlassungen hatten in Spandau jedesmal schwere wirtschaftliche Krisen und bei der Arbeiterschaft schlimme Notstände im Gefolge. Es findet nun gemäss dem steigenden Bedarfe wohl allmählig eine Vermehrung des Arbeiterpersonales in den Militärwerkstätten zu Spandau statt, Entlassungen werden aber künftighin nach Möglichkeit vermieden. Eine Einschränkung der Betriebe ist übrigens nach Lage der Sache auf Jahre hinaus nicht zu erwarten.

(Vedette.)

